



Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Essity Operations Neuss GmbH in Neuss

Antrag der Essity Operations Neuss GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 31.10.2023

53.02-0034552-0002-G16-0025/23

Die Essity Operations Neuss GmbH hat mit Datum vom 25.05.2023, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 16.08.2023, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier durch die Errichtung und den Betrieb eines LNG-Terminals und einer Hybridkesselanlage am Standort Floßhafenstraße 16 in 41460 Neuss gestellt.

Der Antragsgegenstand umfasst im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb eines LNG-Terminals zur Erdgasversorgung mit einer Tank-Speicherkapazität von 29,9 Tonnen
- Errichtung und Betrieb von zwei Hybridkesselanlagen (Öl- oder Gasbetrieb) mit einer Feuerungswärmeleistung von je 8,4 MW (insgesamt 16,8 MW) und eines 100 m³ Öltanks

Die Maßnahmen dienen als Alternative zur leitungsgebundenen Erdgasversorgung zur Aufrechterhaltung der Produktion in möglichen Mangelsituationen.

Bei der beantragten wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier der Essity Operations Neuss GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 6.2.1 Spalte 1 Buchstabe X i.V. mit Ziffer 9.1.1.3 Spalte 2 Buchstabe „S“ des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 9 Absatz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.



Durch die beantragten Maßnahmen sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Das neue LNG-Terminal und die Hybridkesselanlage werden auf dem Werksgelände der Essity Operations Neuss GmbH angrenzend von Industriegebäuden auf einer Brachfläche errichtet. Für den Standort existiert kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Der Flächennutzungsplan der Stadt Neuss weist die Fläche als Industriegebiet (GI) aus.

Im unmittelbaren Bereich des Anlagenstandorts ist keine Wohnbebauung vorhanden.

Für den Bereich des Bauvorhabens wurde eine Artenschutzvorprüfung durchgeführt, die ergeben hat, dass bei den planungsrelevanten Arten keine rechtlichen Konflikte auftreten können. Die in der Artenschutzvorprüfung vorgeschlagenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen werden umgesetzt.

Durch den Betrieb der geänderten Anlage entstehen keine relevanten Schallemissionen, da sich alle Aggregate eingehaust in ggfls. dämmbaren Containern befinden.

Erschütterungen oder Vibrationen im Umfeld der Anlage sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Für den Betrieb der geänderten Anlage wurde eine Immissionsprognose erstellt, die zu dem Ergebnis kommt, dass für alle nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) mit einem Immissionswert benannten Stoffe/Stoffgruppen das jeweilige Irrelevanzkriterium eingehalten wird.

Es liegen keine FFH-Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens.

Nordöstlich des Anlagengrundstücks befindet sich das Naturschutzgebiet „Ölgangsinsel“. Die berechnete Stickstoffdeposition in der Gesamtzusatzbelastung von 1,03 kg/ha*a liegt deutlich unter dem Abschneidekriterium nach Anhang 9 der TA Luft von 5,0 kg/ha*a. Eine relevante Belastung des Naturschutzgebiets durch die geplanten Änderungen ist somit nicht zu erwarten.

Mit dem Vorhaben ist keine Entnahme von Grund- oder Oberflächenwasser, und kein zusätzliches Abwasser verbunden.

Für die Versickerung der Niederschlagsabwässer von den Dachflächen der beiden Feuerungsanlagen-Container wird in einem parallelen Verfahren zu diesem BImSchG-Antrag die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 WHG beantragt.



Die Direkteinleitung der ansonsten auf neu befestigten Flächen anfallenden und im Regenwasserkanalnetz erfassten Niederschlagswässer in den Rhein wird von der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis erfasst.

Eine Beeinträchtigung des Bodens durch den Bau der Anlage ist nicht gegeben, da das Vorhaben auf einer anthropogen bereits genutzten Fläche errichtet wird.

Die geplante Anlage erfüllt die Gewässerschutzanforderungen. Die Eignung des gesamten Heizöl-Abfüll-, Lager- und -Rohrleitungssystems wurde gemäß § 42 AwSV von einem Sachverständigen geprüft. Die Bewertung ergab, dass die Anforderungen der AwSV und der allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere der TRwS) erfüllt sind und somit der Besorgnisgrundsatz nach § 62 WHG eingehalten wird.

Die Anlage unterliegt nicht den Anforderungen der Störfallverordnung.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gezeichnet

Stefan Hartz

